



INTERNATIONALER
FREUNDESKREIS WOLFSBURG e.V.

Richtlinien für die Gewährung eines Stipendiums durch den Internationalen Freundeskreis Wolfsburg e.V.

1. Geltungsbereich

Die folgenden Kriterien gelten:

- für Wolfsburger Studentinnen und Studenten, die ein Auslandsstudium planen sowie
- für Wolfsburger Schülerinnen und Schüler, die einen Auslandsaufenthalt planen und bei Reiseantritt mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Förderfähigkeit

Die Förderung erfolgt grundsätzlich einmalig für Stipendien im Ausland, vorrangig für ein Studium oder einen Aufenthalt in einer Partnerstadt der Stadt Wolfsburg, sowie entsprechend für Stipendiaten aus dem Ausland an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften am Standort Wolfsburg.

3. Höhe der Förderung

Über die Höhe des Stipendiums entscheidet grundsätzlich das Präsidium des Internationalen Freundeskreises Wolfsburg e.V.

Das Stipendium für ein Auslandsstudium kann in monatlichen Förderbeiträgen in Höhe von 100 Euro ab Antritt des Studiums bis zu einem Jahr ausgezahlt werden.

Ein Auslandsaufenthalt kann mit einer einmaligen Zahlung des Stipendiums von bis zu 500 Euro gefördert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung besteht jedoch nicht.

4. Schriftliche Antragstellung

Neben einem Bewerbungsschreiben mit Begründung für den Aufenthalt ist

- ein kurzer Lebenslauf der Studentin/ des Studenten, bzw. der Schülerin/ des Schülers, bzw. der Schule/ Hochschule vorzulegen
- ein Kosten- bzw. Finanzierungsplan, der die eigenen Finanzierungsbemühungen verdeutlicht, anzufertigen
- eine Bestätigung des Aufenthaltes durch die ausländische Organisation/ Hochschule einzuholen
- der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse zu erbringen.

Diese Kriterien sind von der Antragstellerin/ dem Antragssteller anzuerkennen.



**INTERNATIONALER
FREUNDESKREIS WOLFSBURG e.V.**

5. Fristen

Ein Antrag ist grundsätzlich mindestens 3 Monate vor Antritt des Auslandsaufenthaltes einzureichen.

6. Erfahrungsbericht

Im Anschluss an den Auslandsaufenthalt ist ein Erfahrungsbericht abzuliefern. Die Art und Weise sowie Umfang des Berichtes sind vor Reiseantritt abzusprechen.

7. Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsempfänger diese auf Basis unrichtiger Angaben erwirkt hat.

Die Zuwendung ist ebenfalls in voller Höhe bzw. anteilig zu erstatten, wenn das betreffende Auslandsstudium bzw. der betreffende Auslandsaufenthalt, nicht bzw. verkürzt stattfindet.

Stand: 26.02.2015

Änderung der Richtlinie am 26.02.2015